

- **COVID-19 – Impfungen:**
 - **STIKO-Empfehlung zu 2. Auffrischimpfung und Impfung mit Nuvaxovid® von Novavax für Personen ab 18 Jahren**
 - **Voranmeldung zur Impfung mit Nuvaxovid® von Novavax für medizinisches Personal möglich**
- **COVID-19 – Änderung Coronavirus-Testverordnung (TestV)**

I. COVID-19 – Impfungen

1. STIKO-Empfehlung zu 2. Auffrischimpfung und Impfung mit Nuvaxovid® von Novavax veröffentlicht

Wie bereits im Infoletter vom 07.02.2022 angekündigt, wurde die Empfehlung der STIKO am 15.02.2022 veröffentlicht (18. Aktualisierung der COVID-19 -Impfempfehlung).

a) zweite Auffrischimpfung

Die STIKO empfiehlt nach abgeschlossener COVID-19-Grundimmunisierung und erfolgter erster Auffrischimpfung eine zweite Auffrischimpfung für die folgenden Personengruppen:

Frühestens drei Monate nach der ersten Auffrischimpfung:

- Personen ab 70 Jahren
- Bewohner und Betreute in Einrichtungen der Pflege sowie für Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Personen mit Immundefizienz ab dem Alter von fünf Jahren

Frühestens sechs Monate nach der ersten Auffrischimpfung (in begründeten Fällen auch bereits nach frühestens drei Monaten):

- Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem Kontakt mit den Patienten bzw. Bewohnern

Impfung mit einem mRNA-Impfstoff

- Durchführung der zweiten Auffrischimpfung in der Regel mit einem mRNA-Impfstoff (Vorzugsweise der mRNA-Impfstoff, der bei der Grundimmunisierung bzw. 1. Auffrischimpfung angewandt wurde)
- Es gelten die bisherigen altersspezifischen Empfehlungen zur Anwendung von Comirnaty und Spikevax. Immundefiziente Menschen ab einem Alter von 30 Jahren sollen bei der Verwendung von Spikevax eine Dosis Spikevax zu 0,5 ml (100 Mikrogramm) erhalten.
- **keine weitere Auffrischimpfung für Genesene**
 - Personen der oben aufgeführten Gruppen, die nach erfolgter COVID-19-Grundimmunisierung und erster Auffrischimpfung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, wird vorerst keine weitere Impfung empfohlen.

Abrechnung und Dokumentation:

- RKI-Tool (erreichbar über KVSAonline-Abrechnungsportal) wurde bereits angepasst, die 2. Auffrischungsimpfungen lassen sich separat erfassen
- Verwendung der bisher bekannten GOP für Auffrischungsimpfung, keine gesonderte GOP

b) COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax

- proteinbasierter Impfstoff
- für Personen ab 18 Jahren zugelassen
- ein Vial enthält zehn Dosen zu je 0,5 ml, keine Rekonstitution notwendig
- Empfohlenes Impfschema:
 - Grundimmunisierung: zwei Impfstoffdosen im Abstand von mindestens drei Wochen
- Eine Anwendung während der Schwangerschaft und Stillzeit empfiehlt die STIKO zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Eine Impfung mit Nuvaxovid in der Schwangerschaft und Stillzeit

kann jedoch erwogen werden, wenn bei einer Schwangeren oder Stillenden eine produktspezifische, medizinische Kontraindikation für mRNA-Impfstoffe besteht.

- Ungeimpfte Personen mit einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion können eine Impfstoffdosis Nuvaxovid zur Vervollständigung der Grundimmunisierung erhalten.
- Immundefiziente Patienten, die eine produktspezifische, medizinische Kontraindikation gegenüber anderen COVID-19-Impfstoffen aufweisen oder die auf die bisher verfügbaren Impfstoffe keine messbare Immunantwort gegen SARS-CoV-2 entwickelt haben, können mit Nuvaxovid geimpft werden.
- Nuvaxovid kann gleichzeitig mit einem Influenza-Totimpfstoff verabreicht werden. Zur Verabreichung von anderen Tot- und Lebendimpfstoffen wird ein Abstand von 14 Tagen vor und nach Nuvaxovid-Applikation empfohlen.

Lagerung, Transport und Haltbarkeit:

- Lagerung im Kühlschrank bei 2 °C bis 8 °C: max. 9 Monate; nicht einfrieren
- Lagerung (ungeöffnet) bei Raumtemperatur (max. 25 °C): max. 12 Stunden
- Geöffnete Durchstechflasche: Innerhalb von 6 Std. verimpfen, Lagerung bei 2 °C bis 25 °C.

2. Voranmeldung zur Impfung mit Nuvaxovid® von Novavax für medizinisches Personal

Vor dem Hintergrund, dass Personal im medizinischen Bereich und der Pflege ab dem 16.03.2022 der Impfpflicht nach § 20a IfSG unterliegt und Personen unter Umständen auf die Impfung mit dem proteinbasierten Impfstoff von Novavax gewartet haben, können sich Beschäftigte im medizinischen und pflegerischen Bereich auf einem eigens eingerichteten Voranmeldesystem für eine spätere Terminvergabe vormerken lassen.

Eine Voranmeldung ist ab sofort über die **Internetseiten der Landkreise und kreisfreien Städte** sowie der landesweit geschalteten **Terminvergabe-Hotline unter 0391 2436 9971** möglich. Mit der Voranmeldung wird eine PIN vergeben, die zu einer späteren Terminbuchung berechtigt. Zudem wird jeder registrierten Person ein Anmeldezertifikat (inkl. QR-Code) zugestellt, womit der Anmeldestatus gegenüber dem Arbeitgeber ausgewiesen werden kann.

Nach Information des Landes Sachsen-Anhalt treffen die ersten Impfstoffdosen in der Woche ab 28.02.2022 in Sachsen-Anhalt ein. Bei dem Termin im Impfzentrum ist dann ein Nachweis vorzulegen, aus dem sich die Tätigkeit in einer Arztpraxis ergibt (Arztausweis bzw. Arbeitgeberbescheinigung).

3. Alternativer Impfstoffbezug

Das Sozialministerium möchte den ambulant tätigen Ärzten anbieten, Impfstoff aus den Impfzentren für kurzfristige Impfkationen zu beziehen. Hintergrund sind noch kleinere Mengen an Impfstoffen, die zwischen Ende des Monats bis Mitte März ablaufen. Wenn Sie Interesse haben, schicken Sie eine entsprechende Email an das Sozialministerium unter der Adresse: impfen@ms.sachsen-anhalt.de. Die Landkreise Jerichower Land und Stendal nehmen daran nicht teil.

II. COVID-19 – Änderung Coronavirus-Testverordnung (TestV)

1. Keine Änderungen für symptomatische Patienten

Für symptomatische Patienten behalten die bisherigen Regelungen Gültigkeit. Die Abrechnung erfolgt für gesetzlich Krankenversicherte über EBM und zur Beauftragung eines PCR-Tests wird Muster 10c verwendet. Leistungen bei Privatversicherten werden nach den Vorgaben der GOÄ in Rechnung gestellt.

Antigen-Schnelltests sind bei symptomatischen Patienten weiterhin nicht abrechenbar.

2. Änderungen bei asymptomatischen Personen

Die Änderungen der TestV wurden am 11.02.2022 veröffentlicht und sind am 12.02.2022 in Kraft getreten. Entgegen der Mitteilungen in den Medien haben sich für die Handhabung in der Praxis lediglich die folgenden beiden Änderungen ergeben:

- Personen, bei denen die Corona-Warn-App „erhöhtes Risiko“ anzeigt, haben keinen Anspruch mehr auf eine PCR-Testung.
- Der Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Diagnostik wurde gestrichen.

Alle anderen Regelungen gelten unverändert wie bisher.

Der Anspruch auf einen PCR-Test nach einmaligem positivem Antigenschnelltest (auch Test zur Eigenanwendung) besteht weiterhin.

Bei Ausbruchsgeschehen, z.B. im Pflegeheim oder Krankenhaus und zur Verhütung der Verbreitung (z.B. vor Aufnahme in Krankenhaus, Pflegeheim, Reha, ambulante Operationen, etc) gelten ebenfalls die bisherigen Regelungen fort. Je nach Anforderung der Einrichtung oder des Gesundheitsamtes können Testungen durchgeführt werden.

Auch die Regelungen zur Testung der Ärzte und des Personals (unabhängig vom Impfstatus) in Praxen wurden nicht geändert, somit können weiterhin max. 10 Tests/pro Mitarbeiter und Monat über die GOP 88312 unter Angabe der durchgeführten Tests zur Abrechnung gebracht werden!

Weitergehende Informationen sind auf der Homepage des KVSA unter www.kvsa.de -> Alles Wichtige zum Coronavirus zu finden.

Ansprechpartner:

Inhaltliche Fragen

Conny Zimmermann

Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail: Corona@kvsa.de

Abrechnung:

Sekretariat Abrechnung

Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102